

**Einreicher:** Bürgermeister

öffentlich

**Beschlussvorlage Nr.: 474-23**

Beratungsfolge	am	empfohlen/ beschlossen			Rückstellung	Bemerkung
		ja	nein	enthalten		
Ortschaftsrat Trabit	27.03.2023					
Ortschaftsrat Schwarz	30.03.2023					
Finanzausschuss	03.04.2023					
Bau- Verkehr- und Umweltausschuss	05.04.2023					
Stadtrat	20.04.2023					

**Betreff:**

<b>3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für die Stadt Calbe (Saale) (Straßenreinigungsgebührensatzung)</b>					
Datum	Fachbereichsleiter/in	Datum	Bürgermeister	Datum	Vorsitzender des Stadtrates

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für die Stadt Calbe (Saale) (Straßenreinigungsgebührensatzung).

**Erläuterung/Begründung:**

Aufgrund der aktuellen Situation (Inflation) wurde die Gebührenkalkulation für die Straßenreinigungsgebühren angepasst.

Es ist mit erhöhten Kosten vor allem in den Bereichen Personalkosten, Entsorgung des Straßenkehrrechts und Miete der Kehrmaschine zu rechnen.

Die damalige Prognose kann in diesen Bereichen nicht mehr angenommen werden, es wurden

Anpassungen in der Haushaltsplanung vorgenommen.

Die Nachkalkulation der Jahre 2021 und 2022 wurde in der aktuellen Kalkulation berücksichtigt.

Die Gebühr steigt im Vergleich zur bestehenden Gebühr um 12 % – 13 %.

Es ist zu empfehlen, den steigenden Preisen jetzt schon „entgegenzuwirken“, damit in der nächsten Kalkulationsperiode (2025 – 2027) keine exorbitante Kostenunterdeckung aus der Nachkalkulation ausgeglichen werden muss.

Ohne die Anpassung der Gebühren ist die derzeitige Annahme, dass sich die Gebühren (2025 – 2027) enorm erhöhen würden, denn die Kostenunterdeckung (Istkosten > Plankosten) soll von den Gebührenschuldner in den nächsten drei darauffolgenden Jahren ausgeglichen werden.

### **Ausgangssituation**

Die Kalkulation wurde auf Grundlage folgender Unterlagen erarbeitet:

- Haushaltsplanung für die Jahre 2023 - 2024
- Übersicht der tatsächlichen Personalkosten für die Jahre 2019 - 2022 und deren Entwicklung bis 2024 lt. KGSt. (Kosten eines Arbeitsplatzes Nr. 11/2022)
- Auswertungen aus der Kostenrechnung zum Produkt 54520 - Straßenreinigung
- Angaben zu den bis 2024 geplanten Kehrm Metern, den nicht gebührenfähigen Metern einschließlich deren Zuordnung auf die einzelnen Reinigungsklassen

### **Kostenermittlung**

Auf Basis des Anlagennachweises, dessen Vorschau und der Investitionsplanung bis 2024 wurden keine kalkulatorischen Kosten für den Gebührenzeitraum ermittelt.

Die voraussichtlichen laufenden Betriebskosten wurden entsprechend der Kostenrechnung und der Haushaltsplanung in die Kalkulation eingestellt.

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten wurden von den Kosten der Jahre 2019 - 2022 die prognostizierten Betriebskosten für die Jahre

2023 - 2024 zugrunde gelegt. Die anzunehmenden Erhöhungen aufgrund der Inflation wurden berücksichtigt.

Die Gebührenkalkulation soll die ansatzfähigen Kosten ermitteln, die auf die Gebührenpflichtigen gemäß Gebührenmaßstab umgelegt werden können.

Da die Straßenreinigungsgebührensatzung differenzierte Regelungen für die unterschiedlichen Reinigungsklassen enthält, ist kalkulatorisch ebenso differenziert vorzugehen.

Jede einzelne Gebühr ist kalkulatorisch in der Höhe als gerechtfertigt nachzuweisen.

Die Nachkalkulation aus den Jahren 2019 und 2020 zeigt eine Kostenunterdeckung in Höhe von 1.065,28 Euro pro Jahr. Diese bleibt für die Jahre 2023 und 2024 bestehen.

Die Nachkalkulation aus den Jahren 2021 und 2022 zeigt eine Kostenunterdeckung in Höhe von 827,99 Euro pro Jahr

Diese sollen laut § 5 Abs. 2b Satz 2 KAG-LSA innerhalb der nächsten drei Jahr ausgeglichen werden.

Aus diesem Grund wurden für die Jahre 2022, 2023 und 2024 jeweils 1.065,28 € Kosten verteilt.

Für die Jahre 2023 und 2024 werden 827,99 € pro Jahr verteilt.

Diese Kostenunterdeckungen entstehen durch unvorhersehbare Kostensteigerungen, vor allem in den Jahren 2020 und 2022, weichen die tatsächlichen Kosten von den kalkulierten Kosten ab.

Dies ist besonders in den Bereichen Personalkosten, Fahrzeugkosten und Entsorgung des Straßenkehrrechts zuerkennen.

### **Zuschüsse**

Innerhalb der öffentlichen Einrichtung wurden bisher keine Investitionszuweisungen und -zuschüsse gewährt z.B. Fördermittel. Perspektivisch sind auch keine vorgesehen.

### **Nicht gebührenfähige Aufwendungen**

Die Stadt hat den Kostenanteil der nicht umlagefähigen Kosten zu tragen (§ 3 Abs. 4 Straßenreinigungsgebührensatzung).

Der auf die Stadt entfallende Anteil umfasst:

- die Kosten für die Reinigung der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen, der Straßenkreuzungen und -einmündungen, der Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen und
- die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden.

Diese anteiligen Kosten sind somit von der Allgemeinheit, d.h. aus allgemeinen Steuermitteln zu finanzieren (Öffentlichkeitsanteil).

Solche Kostenanteile dürfen nicht auf die Gebührenpflichtigen des Straßenreinigungswesens abgewälzt werden.

Als Anteil wurde in § 3 Abs. 4 Straßenreinigungsgebührensatzung 25 % festgelegt. Der sich auch der vorliegenden Gebührenkalkulation ergebende gesamte nicht gebührenfähige Aufwand beträgt für den kalkulierten Zeitraum 2023 - 2024 in Summe 36.393,75 Euro pro Jahr.

Die ansonsten ebenfalls nicht gebührenfähigen Aufwendungen für den Winterdienst wurden separiert und aus den Kosten die Gebührenkalkulation heraus gerechnet. Diese Separierung musste zum einen für einzelne Anlagen im Anlagennachweis als auch bei den laufenden Personal- und Sachkosten vorgenommen werden.

## **Gebührenermittlung**

Auf der Grundlage der gesetzlichen Ermächtigungen im § 5 LAG-LSA wurde die Kalkulation über einen mehrjährigen Zeitraum von 2023 - 2024 erstellt.

In der vorliegenden Kalkulation wurden die kostendeckenden Straßenreinigungsgebühren getrennt für

- Reinigungsklasse 2 (Reinigungszyklus 1-mal wöchentlich)
- Reinigungsklasse 3 (Reinigungszyklus 2-mal wöchentlich)
- Reinigungsklasse 4 (Reinigungszyklus alle zwei Wochen)

berechnet.

Die ermittelten Gebührensätze für die Jahre 2023 - 2024 stellen Höchstgrenzen dar.

Bei der Gebührenermittlung werden prinzipiell die ermittelten Kosten durch die vorgesehenen geschätzten Benutzungseinheiten geteilt.

Die Bemessungseinheiten für die Verteilung der Kosten wurden ermittelt, indem die pro Reinigungsklasse zu reinigenden Kehrmeter mit dem Reinigungszyklus und den Wochen im Kalenderjahr zugrunde gelegt wurden.

## **Abschreibungen**

In einer Gebührenkalkulation sind Abschreibungen des Anlagevermögens einzustellen.

Die Stadt scheidet ihre Anlagen der Straßenreinigung linear ab.

Es erfolgten keine Zugänge im Anlagevermögen im Kalkulationszeitraum.

Eine Berücksichtigung der Ertragszuschüsse bei der Ermittlung der Abschreibungen war nicht erforderlich, da keine Ertragszuschüsse ausgereicht wurden und perspektivisch auch keine geplant sind.

Es wurden keine Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen in die aktuelle Gebührenkalkulation eingestellt, da das für das Produkt "Straßenreinigung" vorhandene Vermögen bereits abgeschrieben wurde.

## **Verzinsung des Anlagenkapitals**

Entsprechend § 5 Abs. 2a KAG-LSA gehören zu den gebührenfähigen Kosten u.a. Zinsen auf Fremdkapitalien. Zusätzlich kann eine angemessene Verzinsung des von den kommunalen Gebietskörperschaften aufgewandten Eigenkapitals in Ansatz gebracht werden.

Auf eine Verzinsung des Eigenkapitals wurde in Analogie zur Vorkalkulation verzichtet.

Zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwert- und der Durchschnittswertmethode auszuwählen.

In der Kalkulation wurde die Durchschnittswertmethode mit einem üblichen Zinssatz von 2,0 % angewandt.

Diese Methode geht davon aus, dass während der gesamten Nutzungsdauer eines abnutzbaren Vermögensgegenstandes (lineare Abschreibung unterstellt) die Hälfte der Anschaffungskosten als Kapital gebunden ist.

Den Kapitalzinsen wurde die Hälfte der Anschaffungskosten zugrunde gelegt.

Bei nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen (z. B. Grundstücken) bildet der volle Anschaffungswert die Berechnungsgrundlage für die Zinsen.

### **Ermessensentscheidungen, Prognosen, Schätzungen**

Bei einer Gebührenkalkulation handelt es sich um die rechtlich erforderliche Nachweisführung der Kostendeckung der Gebühren für die Straßenreinigung.

Die Kalkulation dient der Unterstützung der möglichen Ermessensentscheidungen zur Kostendeckung im Rahmen der Gebührenfestlegung.

Sind genaue Kenntnisse über zukünftige Entwicklungen nicht gegeben, müssen Prognosen oder Schätzungen vorgenommen werden.

Für die vorliegende Gebührenkalkulation war dies in folgenden Bereichen der Fall:

- Prognostizierte Kehrmeter
- Prognostizierte Entwicklung der Kosten über den Bemessungszeitraum
- Anteil der nicht umlagefähigen Kosten

### **Erläuterung der einzelnen Kostenbestandteile**

Die Personalkosten wurden laut KGSt. "Kosten eines Arbeitsplatzes" aktuellster Bericht Nr. 11/2022 berechnet.

Die Kosten für die Miete der Kehrmaschine sind in der Position Mieten und Pachten dargestellt. Zu den Fahrzeugkosten gehören die Kraftstoffkosten, die Versicherungskosten und Reparaturkosten bzw. Kosten für Ersatzteile.

In den Bewirtschaftungskosten sind die Kosten für den Wasserverbrauch der Kehrmaschine und die anteilige Miete der Garage für die Kehrmaschine enthalten.

Die Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen umfassen die Kosten für die Entsorgung des Straßenkehrrechts.

## Kalkulation der Gebühren für die Straßenreinigung 2023 - 2024

<b>Kostendeckende Gebühr</b>			
<b>Gebührenrelevante Kosten 2023 - 2024</b>		<b>111.074,52 € pro Jahr</b>	
anteilige Gesamtkosten		je Jahr	
RK 2		53.736,12 €	pro Jahr
RK 3		52.794,67 €	pro Jahr
RK 4		4.543,73 €	pro Jahr
<b>Reinigungsstufe 2</b>			
1 mal wöchentlich		2023 bis 2024	
gebührenfähige Kosten		53.736,12 €	
Summe Kehrmeter		30.314,10	
Straßenreinigungsgebühr (Reinigungszyklus 1 mal wöchentlich)		<b>1,77 €/fd. m im Jahr</b>	
<b>Reinigungsstufe 3</b>			
2 mal wöchentlich		2023 bis 2024	
gebührenfähige Kosten		52.794,67 €	
Summe Kehrmeter		14.891,50	
Straßenreinigungsgebühr (Reinigungszyklus 2 mal wöchentlich)		<b>3,55 €/fd. m im Jahr</b>	
<b>Reinigungsstufe 4</b>			
alle zwei Wochen		2023 bis 2024	
gebührenfähige Kosten		4.543,73 €	
Summe Kehrmeter		5.126,50	
Straßenreinigungsgebühr (Reinigungszyklus alle zwei Wochen)		<b>0,89 €/fd. m im Jahr</b>	

### Anlagenverzeichnis:

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für die Stadt Calbe (Saale) (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Pflichtaufgaben <input checked="" type="checkbox"/>	Freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/>		
Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Ergebnisplan <input checked="" type="checkbox"/>	Finanzplan/ Investitionstätigkeit <input type="checkbox"/>		
Veranschlagung im Finanzplan		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Bemerkungen	Unterschrift Kämmerei		